II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 24. Mai 1979

zur Änderung des Beschlusses vom 18. Dezember 1978 zur Festlegung des Fälligkeitsplans für die im Rahmen des 3. Europäischen Entwicklungsfonds (1969) für das Haushaltsjahr 1979 abzurufenden Beiträge der Mitgliedstaaten

(79/506/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Beitrittsakte, insbesondere auf Artikel 114,

gestützt auf das am 29. Juli 1969 unterzeichnete Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar (1),

gestützt auf das Abkommen über eine Assoziation betreffend den Beitritt von Mauritius zu diesem Abkommen (2),

gestützt auf den Beschluß 70/549/EWG des Rates vom 29. September 1970 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (3),

gestützt auf das am 29. Juli 1969 unterzeichnete Interne Abkommen über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft (4), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 1,

gestützt auf das Abkommen zur Änderung des am 29. Juli 1969 in Jaunde unterzeichneten Internen Abkommens über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft (5),

gestützt auf die Finanzregelung für den aufgrund des Internen Abkommens über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft errichteten Europäischen Entwicklungsfonds (1969) (6), insbesondere auf Artikel 2 Absätze 1, 2 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Beschluß des Rates vom 18. Dezember 1978 hat den Fälligkeitsplan für die im Rahmen des 3. Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1979 abzurufenden Beiträge der Mitgliedstaaten festgelegt.

Die Kommission hat dem Rat am 26. April 1979 einen Antrag auf einen ergänzenden Beitrag im Rahmen des 4. Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1979 vorgelegt.

Dem Rat obliegt es, später zu diesem Antrag Stellung zu nehmen.

Bis der Beschluß des Rates hierüber vorliegt, ist es angezeigt, die zweite Tranche der Beiträge der Mitgliedstaaten für das Haushaltsjahr 1979, die ursprünglich am 2. Juli 1979 fällig war, im Vorgriff am 1. Juni 1979 abzurufen —

BESCHLIESST :

Einziger Artikel

Die durch Beschluß vom 18. Dezember 1978 festgesetzte zweite Tranche der Beiträge der Mitgliedstaaten im Rahmen des 3. Europäischen Entwicklungsfonds wird am 1. Juni 1979 fällig.

(1) ABl. Nr. L 282 vom 28. 12. 1970, S. 2.
(2) ABl. Nr. L 288 vom 15. 10. 1973, S. 2.
(3) ABl. Nr. L 282 vom 28. 12. 1970, S. 83.
(4) ABl. Nr. L 282 vom 28. 12. 1970, S. 47.
(5) ABl. Nr. L 288 vom 15. 10. 1973, S. 13.
(6) ABl. Nr. L 31 vom 8. 2. 1971, S. 1.

Der Betrag dieser Tranche wird wie folgt festgesetzt:

Mitgliedstaaten	Am 1. Juni 1979 abzurufende Beiträge (in ERE)
Belgien	889 000
Deutschland	3 317 000
Frankreich	3 317 000
Italien	1 561 000
Luxemburg	27 000
Niederlande	889 000
	10 000 000

Geschehen zu Brüssel am 24. Mai 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. FRANÇOIS-PONCET